

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Dezember 2014

Selbstanzeige	2
. Verschärfung der Regelungen für strafbefreiende Wirkung	2
Einkommensteuer	2
. Steuerliche Änderungen bei Betriebsaufspaltungen ab 2015	2
. Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen ab 2015	4
. Betriebliche Nutzung eines Privatwagens zu mehr als 50 %	4
. Fremdüblichkeit bei Vermietung unter Angehörigen	5
. Verfassungswidrigkeit der Mindestbesteuerung bei sog. Definitiveffekten	6
Kindergeld	6
. Anspruch besteht bis zum Abschluss des dualen Studiums	6
Umsatzsteuer	7
. Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen	7
. Steuersatz auf zubereiteten Kaffee bei Bäckereien, Imbissständen etc.	8
Arbeitsrecht	9
. Haftungsrisiko für Auftraggeber nach dem neuen Mindestlohngesetz ab 2015	9

Selbstanzeige . Verschärfung der Regelungen für strafbefreiende Wirkung

Der Bundestag hat am 04. Dezember 2014 strengere Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige verabschiedet. Das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung enthält folgende Kernpunkte:

- Bislang sind Steuerhinterziehungen bei Abgabe einer Selbstanzeige bis zu einem Betrag von € 50.000,00 strafrechtlich nicht verfolgt worden. Oberhalb dieser Grenze musste auf die Steuerschuld ein Zuschlag von 5 % gezahlt werden. Künftig soll bei einer Selbstanzeige nur derjenige straffrei bleiben, der ab einem hinterzogenen Betrag von € 25.000,00 einen Strafzuschlag in Höhe von 10 % bezahlt. Ab € 100.000,00 beträgt der Strafzuschlag 15 %, ab € 1.000.000,00 20 %.
- Während bisher bei einfacher Steuerhinterziehung die hinterzogenen Steuern nur für fünf Jahre nacherklärt werden mussten, wird der Berichtigungszeitraum auf zehn Jahre ausgedehnt.
- Die „Anlaufhemmung“ bei der Verjährung der steuerrechtlichen Festsetzung wird für den Fall verlängert, dass unversteuerte Kapitalerträge aus Nicht-EU-Staaten stammen, die nicht am automatischen Datenaustauschverfahren teilnehmen. Die Festsetzungsverjährung hierfür beginnt künftig frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Kapitalerträge der Finanzbehörde durch Erklärung des Steuerpflichtigen oder in sonstiger Weise bekannt geworden sind.
- Wie bisher sollen auch weiterhin Hinterziehungszinsen iHv. jährlich 6 % sowie ein Verzugszins von weiteren 6 % erhoben werden. Sofern ein besonders schwerer Fall vorliegt oder der hinterzogene Betrag die Grenze von € 25.000,00 je Tat übersteigt, soll künftig auch die fristgerechte Zahlung der Verzugs- und Hinterziehungszinsen neben dem Strafzuschlag Voraussetzung für die Wirksamkeit der strafbefreienden Selbstanzeige sein.
- Positiv hervorzuheben ist, dass hinsichtlich der besonderen Problematik der Umsatzsteuer-Voranmeldungen wie auch der Lohnsteueranmeldungen der Gesetzentwurf Sonderregelungen im Interesse der Rechtssicherheit enthält. Zukünftig soll eine korrigierte oder verspätete Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Lohnsteueranmeldung als wirksame Teilselbstanzeige gelten.

Tipp: Die Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundesrat erfolgt voraussichtlich am 19. Dezember 2014.

Einkommensteuer . Steuerliche Änderungen bei Betriebsaufspaltungen ab 2015

Unter einer Betriebsaufspaltung versteht man die Aufteilung eines Unternehmens in zwei selbstständige Unternehmen. Auch wenn mehrere Formen zu unterscheiden sind, ist vor allem die Gestaltung von Interesse, in der ein Einzelunternehmer seine betriebliche Tätigkeit auf eine neu gegründete GmbH überträgt (Betriebsunternehmen) und nur noch durch Verpachtung einer wesentlichen Betriebsgrundlage (oftmals das Grundstück und das Gebäude) an die GmbH tätig wird (Besitzunternehmen). Dies ist insbesondere aus Haftungsgründen interessant: Das rechtliche Eigentum an den verpachteten Wirtschaftsgütern verbleibt beim Besitzunternehmen. Die Betriebs-GmbH haftet nur mit eigenem Vermögen.

Steuerliche Berücksichtigung der Wertminderung betrieblicher Darlehen

Gewährt das Besitzunternehmen der Betriebs-GmbH ein Darlehen und wird dieses Darlehen später notleidend, kann die Besitzgesellschaft die mögliche Teilwertabschreibung oder den Verlust des Darlehens derzeit in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehen, obwohl die Einnahmen aus der Beteiligung an der Betriebs-GmbH nach dem Teileinkünfteverfahren nur zu 60 % besteuert werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, die von der Verwaltung akzeptiert wurde, unterliegen Wertminderungen von im Betriebsvermögen gehaltenen Gesellschafterdarlehen selbst dann nicht dem Abzugsverbot in Höhe von 40 %, wenn die Darlehensüberlassung nicht wie unter fremden Dritten üblich, sondern ausschließlich durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst war.

Der „Gesetzentwurf zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ sieht vor, dass Wertminderungen durch Substanzverlust künftig nicht mehr in voller Höhe steuerlich berücksichtigt werden können, wenn der Darlehensgeber zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar am Stammkapital des Darlehensnehmers beteiligt ist oder war. Weitere Voraussetzung ist, dass das Darlehen nicht wie unter fremden Dritten gewährt wurde. Hier gilt aber eine Beweislastumkehr; das heißt, der Steuerpflichtige muss die Fremdüblichkeit nachweisen.

Ein solcher Nachweis dürfte im Regelfall nicht gelingen. Denn auch bei marktüblicher Verzinsung ist ein Darlehen nur dann fremdüblich, wenn es entsprechend besichert ist und es bei ersten wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Darlehensnehmers sofort fällig gestellt und zurückgefordert wird.

Tipp: Die Neuregelung soll erst für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. Ist im Rahmen einer Betriebsaufspaltung ein Darlehen des Besitzunternehmens an die Betriebsgesellschaft notleidend, sollte im Veranlagungszeitraum 2014 ein Verzicht gegen Besserungsschein erklärt oder zumindest beim Besitzunternehmen eine Teilwertberichtigung vorgenommen werden. Beide Alternativen führen 2014 noch in vollem Umfang zu steuerlichem Aufwand. Die Kürzungsregelung greift noch nicht.

Keine fremdübliche Nutzungsüberlassung

Auch hinsichtlich der Anwendung des Teilabzugsverbots bei nicht fremdüblicher Überlassung von Wirtschaftsgütern soll die frühere restriktive Auffassung der Finanzverwaltung gesetzlich geregelt werden.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der sich die Finanzverwaltung in 2013 auch angeschlossen hat, fallen laufende Aufwendungen im Zusammenhang mit den nicht fremdüblich überlassenen Wirtschaftsgütern (z. B. Maschinen) zwar grundsätzlich unter das Teilabzugsverbot. Dies gilt jedoch nicht für sogenannte substanzbezogene Aufwendungen (z. B. Abschreibungen und Erhaltungsaufwendungen).

Durch die Neuregelung soll das Teilabzugsverbot auf Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten im Zusammenhang mit einer durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassten unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Nutzungsüberlassung anzuwenden sein, wenn der Steuerpflichtige zu mehr als 25 % am Stammkapital der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder war.

Die Folge: Bei der Behandlung von laufenden Grundstücksaufwendungen ist wie folgt zu unterscheiden:

- Angemessene Pacht: Die Grundstücksaufwendungen sind zu 100 % als Betriebsausgaben abziehbar.
- Keine Pacht: Ein Betriebsausgabenabzug ist nur zu 60 % möglich.
- Zu geringe Pacht: Bei teilentgeltlicher Überlassung sind die Aufwendungen in einen entgeltlichen (voller Betriebsausgabenabzug) und einen unentgeltlichen Teil (Betriebsausgabenabzug nur zu 60 %) aufzuteilen.

Einkommensteuer . Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen ab 2015

Ab dem Veranlagungszeitraum 2015 können Aufwendungen für den Unterhalt nur noch dann als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn der Leistende in seiner Steuererklärung die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person angibt.

Die unterhaltene Person muss dem Steuerpflichtigen für diese Zwecke die ihr erteilte Identifikationsnummer mitteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Unterhaltsleistende berechtigt, die Identifikationsnummer bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu erfragen.

Diese Neuregelung hat der Gesetzgeber mit dem sogenannten Kroatiengesetz verabschiedet. Sie hat zwar grundsätzlich erst für die Einkommensteuer-Erklärung 2015 Bedeutung, Handlungsbedarf könnte sich jedoch auch schon früher ergeben.

Tipp: Sollen Unterhaltsaufwendungen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren 2015 als Freibetrag berücksichtigt werden, verlangt die Verwaltung die Identifikationsnummer nämlich bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2015. Das Formular enthält dafür ein neues Eintragungsfeld. Ein vereinfachter Ermäßigungsantrag 2015 dürfte beim Vorliegen von Unterhaltsaufwendungen ausscheiden.

Einkommensteuer . Betriebliche Nutzung eines Privatwagens zu mehr als 50 %

Wird ein Privatfahrzeug für betriebliche Fahrten genutzt, so kann der dadurch entstehende Aufwand pauschal mit € 0,30 je gefahrenem Kilometer angesetzt werden. Anders werden dagegen betriebliche Fahrzeuge behandelt. Bei diesen sind grundsätzlich alle (angemessenen) Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig. Soweit das Fahrzeug auch für private Zwecke genutzt wird, ist eine Korrektur des Betriebsausgabenabzugs vorzunehmen, welche im Regelfall nach der 1 %-Regel zu bemessen ist. Nur sofern ein Fahrtenbuch geführt wird, wird der private Nutzungsanteil anhand der Aufzeichnungen bestimmt und die durch private Fahrten tatsächlich entstandenen Aufwendungen dem Gewinn wieder hinzugerechnet.

Die Abgrenzung zwischen Betriebs- und Privatfahrzeug liegt nun aber nicht im Ermessen des Steuerpflichtigen. Auch ist die Frage, ob das Fahrzeug in der Buchhaltung als Anlagevermögen ausgewiesen wird oder nicht, nicht maßgebend. Entscheidend ist allein der Umfang der betrieblichen Nutzung.

So hat der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 13. Mai 2014 klargestellt, dass bewegliche Wirtschaftsgüter, wie beispielsweise Kfz, die nicht nur vorübergehend überwiegend betrieblich genutzt werden, auch dann dem notwendigen Betriebsvermögen zuzuordnen sind, wenn sie nicht in der Bilanz aktiviert oder in das bei der Einnahmen-Überschussrechnung zu führende Anlagenverzeichnis aufgenommen wurden. Von einer überwiegenden betrieblichen Nutzung sei bei Fahrzeugen auszugehen, wenn mehr als 50 % der Fahrleistung betrieblichen Zwecken diene. Die Einlage eines zuvor zum Privatvermögen gehörenden Wirtschaftsguts erfolge in einem solchen Fall aufgrund der nicht nur vorübergehenden tatsächlichen Nutzungsanteile.

Tipp: Bei betrieblich genutzten Privatfahrzeugen sollten von Zeit zu Zeit die Nutzungsanteile überprüft werden. Hierfür kann über einen repräsentativen Zeitraum ein Fahrtenbuch geführt werden. Ungewollte Effekte können sich z. B. bei Steuerpflichtigen ergeben, die nur eine sehr geringe Gesamtfahrleistung nachweisen können. Dann kann die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs dazu führen, dass die 50 %-Grenze überschritten wird und das Fahrzeug automatisch zum Betriebsfahrzeug wird mit der Folge, dass nun für den Privatanteil eine Besteuerung nach der 1 %-Regelung zu erfolgen hat. Allerdings ist der private Nutzungsanteil auf die tatsächlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs gedeckelt.

Einkommensteuer . Fremdüblichkeit bei Vermietung unter Angehörigen

Für eine Vermietung unter Fremden interessiert sich das Finanzamt normalerweise nicht sonderlich. Ein Vorteil – ob beim Mieter oder beim Vermieter – wird maximal als Verhandlungsgeschick betrachtet. Bei einer Vermietung unter nahen Angehörigen wird er dagegen als gewollte Zuwendung qualifiziert und das hat handfeste steuerliche Auswirkungen.

Diese bekam kürzlich auch ein Rechtsanwalt zu spüren, der seiner Ehefrau einige Räume für ihre Praxis vermietet hatte. Um steuerlich anerkannt zu werden, muss ein Mietverhältnis fremdüblich sein. Das heißt nicht nur, dass eine Miete in angemessener Höhe vereinbart, sondern dass das Mietverhältnis auch durchgesetzt werden muss. Die Mietzahlungen müssen regelmäßig fließen; bei Nichtzahlung sollte eine Mahnung erfolgen und keine Stundung, denn niemand würde einen Fremden ohne Grund über Jahre hinweg mietfrei bzw. gestundet bei sich wohnen lassen. Die Fremdüblichkeit muss zudem Bestand haben. Es reicht nicht aus, wenn von Zeit zu Zeit zwar ein fremdübliches Mietverhältnis durchgesetzt, anschließend aber immer wieder aufgegeben wird.

In der Nachweispflicht ist hierbei der Vermieter. Der Rechtsanwalt, der bereits mit einem Urteil aus 2010 auf die Probleme mit dem Mietverhältnis hingewiesen worden war, hatte auch beim zweiten Verfahren keinen Nachweis für eine durchgängige Fremdüblichkeit desselben erbringen können. Infolgedessen wurde das Mietverhältnis von den Richtern des Finanzgerichts München steuerlich nicht anerkannt (Urteil vom 26. Juni 2014). Die Werbungskosten konnten dementsprechend auch keine steuermindernde Wirkung entfalten. Für den Rechtsanwalt bedeutete das über mehrere Jahre hinweg jeweils ca. € 10.000,00 weniger Aufwand (bzw. mehr Einkommen) im Steuerbescheid.

Tipp: Vermieter sollten bei Verträgen mit nahen Angehörigen immer auf den Fremdvergleichsgrundsatz achten. Hinsichtlich der Höhe der Miete (Kaltmiete zuzüglich umlagefähiger Nebenkosten) ist zu beachten, dass diese mindestens 66 % der ortsüblichen Miete betragen muss, damit der volle Werbungskostenabzug gewährt wird. Die Einhaltung dieser Grenze sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Einkommensteuer . Verfassungswidrigkeit der Mindestbesteuerung bei sog. Definitiveffekten

Unternehmensverluste können in künftige Jahre vorgetragen werden und mindern dann die Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- bzw. Gewerbesteuerbelastung. Der Verlustvortrag ist allerdings betragsmäßig begrenzt, sodass ein Unternehmen unter Umständen in den Folgejahren Steuern bezahlen muss, obwohl es noch über Verlustvorträge verfügt (sog. Mindestbesteuerung).

Der Bundesfinanzhof hält diese Regelung zumindest in den Fällen für verfassungswidrig, in denen der Verlust und der spätere Gewinn auf demselben Rechtsgrund beruhen, zwischen beiden also ein innerer Sachzusammenhang besteht, und der Verlustvortrag sich wegen Liquidation der Gesellschaft steuerlich nicht mehr auswirken kann. Er hat deshalb die entsprechende gesetzliche Regelung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, da nur dieses ein Gesetz für verfassungswidrig erklären kann.

Beispiel zur Körperschaftsteuer

Die A GmbH hat gegen X eine Forderung in Höhe von € 4,0 Mio., die sie in 2012 wegen Uneinbringlichkeit abschreibt. Ihr Verlust in 2012 beträgt ebenfalls € 4,0 Mio. Im Jahr 2013 wird die Forderung wieder werthaltig, sodass die Teilwertabschreibung rückgängig gemacht wird. Die GmbH erzielt einen Gewinn von € 4,0 Mio. In 2014 wird über das Vermögen der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet, es fallen nur noch Verluste an.

Lösung nach bisheriger Rechtslage

Die A GmbH kann von dem Verlust 2012 in 2013 nur € 2,8 Mio. (€ 1,0 Mio. zzgl. 60 % von € 3,0 Mio.) von ihrem Gewinn abziehen, sodass sie auf € 1,2 Mio. Steuern zahlen muss. Den restlichen Verlust in Höhe von € 1,2 Mio. kann sie in spätere Jahre vortragen. Da sie aber liquidiert wird, bleibt der Verlustvortrag ohne steuerliche Auswirkung.

Diese endgültige steuerliche Nichtberücksichtigung von Verlusten hält der Bundesfinanzhof für verfassungswidrig. Ob die Mindestbesteuerung auch dann verfassungswidrig ist, wenn kein innerer Sachzusammenhang zwischen Verlust und späterem Gewinn besteht, bleibt offen. Man muss abwarten, ob und inwieweit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Klarheit schafft.

Kindergeld . Anspruch besteht bis zum Abschluss des dualen Studiums

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist eine Erwerbstätigkeit für den Kindergeldanspruch grundsätzlich schädlich. Der Gesetzgeber lässt aber auch Ausnahmen zu. Danach sind eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis unschädlich.

Die Richter des Bundesfinanzhofs hatten nun darüber zu entscheiden, ob auch für ein Kind, das während eines dualen Studiums einen Abschluss in einer studienintegrierten praktischen Ausbildung erlangt, auch noch bis zum nachfolgenden Bachelorabschluss im gewählten Studiengang ein Kindergeldanspruch besteht.

Im Streitfall nahm der Sohn der Klägerin nach dem Abitur ein duales Hochschulstudium zum Bachelor im Studiengang Steuerrecht auf. Parallel dazu absolvierte er eine studienintegrierte praktische Ausbildung, die er mit der Prüfung zum Steuerfachangestellten erfolgreich beendete. Sein Bachelorstudium schloss er knapp zwei Jahre später ab. Nach Beendigung der Ausbildung zum Steuerfachangestellten hatte der Sohn während des noch laufenden Studiums mehr als 20 Stunden pro Woche in einer Steuerberatungskanzlei gearbeitet.

Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab dem Erreichen des Abschlusses zum Steuerfachangestellten auf. Sie ging davon aus, dass die Erstausbildung mit dem erreichten Abschluss beendet sei. Eine grundsätzlich mögliche Weitergewährung bis zum Abschluss des Bachelorstudiums scheiterte daran, dass der Sohn mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet habe.

Dieser Rechtsauffassung widersprachen sowohl das Finanzgericht Münster als auch der Bundesfinanzhof, der das Bachelorstudium noch als Teil einer einheitlichen Erstausbildung wertete. Für die Frage, ob sich die einzelnen Ausbildungsabschnitte als integrative Teile einer einheitlichen Erstausbildung darstellen, kommt es nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 03. Juli 2014 darauf an, ob sie in einem engen sachlichen Zusammenhang (z. B. dieselbe Berufssparte, derselbe fachliche Bereich) zueinander stehen und in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden.

Da dies vorliegend der Fall war, kam es auf eine schädliche Erwerbstätigkeit während des Studiums nicht an.

Tipp: Vorgenannte Ausführungen gelten allerdings nicht, wenn sich das Kind nicht ernsthaft und nachhaltig auf die Erlangung des Studienabschlusses vorbereitet. Eltern von nur „pro forma“ eingeschriebenen Studenten sollen von dieser positiven Rechtsprechung nämlich nicht profitieren.

Umsatzsteuer . Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Werden Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen von einem im Inland ansässigen Unternehmer nach dem 30. September 2014 im Inland erbracht, ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt. Davon ist auszugehen, wenn ihm das nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der derartige Leistungen erbringt.

Der Nachweis nach dem Vordruckmuster ist auf Antrag auszustellen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Er kann auch von Amts wegen erteilt werden, wenn das zuständige Finanzamt feststellt, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt maximal drei Jahre. Die Bescheinigung kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden. Wenn die Bescheinigung durch das Finanzamt widerrufen oder zurückgenommen wurde, darf sie der Unternehmer nicht mehr verwenden.

Hat das Finanzamt dem Unternehmer einen Nachweis ausgestellt, ist er auch dann als Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er diesen Nachweis gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht verwendet. Verwendet der Leistungsempfänger einen gefälschten Nachweis nach dem Vordruckmuster USt 1 TG und hatte der leistende Unternehmer hiervon Kenntnis, ist nicht der Leistungsempfänger, sondern der leistende Unternehmer Steuerschuldner. Das Gleiche gilt, wenn die Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen wurde und der leistende Unternehmer hiervon Kenntnis hatte.

Tipp: Das Bundesministerium der Finanzen hat ein neues Vordruckmuster (USt 1 TG) für den Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen herausgegeben. Ist Ihre Bescheinigung nicht mehr aktuell, sollte noch in diesem Jahr beim Finanzamt ein Antrag auf Erteilung einer neuen Bescheinigung gestellt werden.

Umsatzsteuer . Steuersatz auf zubereiteten Kaffee bei Bäckereien, Imbissständen etc.

In der Praxis ist die Frage des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes bei der Lieferung von zubereitetem Kaffee (z. B. „coffee-to-go“) aufgeworfen worden. Dies betrifft u. a. Bäckereien, Imbissstände, Kioskbetriebe, Raststätten und Tankstellen sowie die Systemgastronomie.

Teilweise berufen sich Unternehmer auf die Rechtsprechung zu Restaurationsleistungen und begehren die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % bei der Abgabe von zubereitetem Kaffee zum Mitnehmen. Diese Auffassung wird mit § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG in Verbindung mit Nr. 12 der Anlage 2 begründet, wonach u. a. die Lieferung von Kaffee und Tee dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

Die Finanzverwaltung weist mit der Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main vom 04. April 2014 jedoch darauf hin, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz nur bei der Lieferung von Kaffeebohnen oder Kaffeepulver in Frage kommt. Getränke, und damit auch zubereiteter Kaffee oder Tee, sind in die nicht begünstigte Position 2202 des Zolltarifs einzureihen. Damit unterliegt bereits die Lieferung dieser Getränke dem Regelsteuersatz von 19 %.

Eine Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung hat deshalb keinen Einfluss auf den Steuersatz. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 29. August 2013 zur Abgabe von frisch zubereiteten Kaffeegetränken an einem Imbissstand bestätigt.

Bei der Lieferung von Milchmischgetränken kann hingegen der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommen, da die Lieferung von Milch im Gegensatz zur Lieferung zubereiteten Kaffees dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Dies kann in Zusammenhang mit Kaffee z. B. bei der Lieferung von Latte Macchiato von Bedeutung sein. Letztlich muss insoweit aber auch festgestellt werden, dass sich bei diesen Fällen die fast willkürliche Abgrenzung der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Lebensmittel zeigt.

Tipp: Soweit im Einzelfall bei Kaffeezubereitungen verschiedene Umsatzsteuersätze zur Anwendung kommen, sind die Umsätze getrennt voneinander zu erfassen.

Arbeitsrecht . Haftungsrisiko für Auftraggeber nach dem neuen Mindestlohngesetz ab 01.01.2015

Das neue Mindestlohngesetz sieht eine Haftung für den Auftraggeber vor, sollten beauftragte Auftragnehmer die Lohnuntergrenze nicht einhalten. Nach § 13 des Mindestlohngesetzes findet § 14 des Arbeitnehmerentsendegesetzes entsprechende Anwendung.

§ 14 AEntG lautet:

„Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das Mindestentgelt im Sinne des Satzes 1 umfasst nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen ausbezahlt ist (Nettoentgelt).“

Die Vorschrift zielt darauf ab, die tatsächliche Wirksamkeit des Mindestlohns zu verstärken. Der Auftraggeber soll im eigenen Interesse darauf achten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei von ihm beauftragten Sub- und Nachunternehmern beschäftigt sind, den Mindestlohn erhalten. Das heißt, ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer beauftragt, für ihn eine Werkleistung oder Dienstleistung zu erbringen, haftet dafür, dass der von ihm beauftragte Unternehmer oder Subunternehmer seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn bezahlt.

Durch die gesetzliche Regelung werden dem Auftraggeber erhebliche Haftungsrisiken zugemutet. Diesen stehen jedoch nur geringe Kontrollmöglichkeiten gegenüber. Dies gilt gerade dann, wenn die Auftragnehmer selbst wieder Subunternehmer beauftragen.

Wer ist Unternehmer im Sinne des Gesetzes?

Die Haftung erfasst nicht alle Unternehmer, die andere Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragen. Die Haftung beschränkt sich nach dem Regelungszweck nur auf den „Generalunternehmer“, nicht auch auf den Erstunternehmer, der einen Auftrag erteilt. Nur derjenige, der sich eines Subunternehmers zur Erfüllung einer eigenen vertraglichen Verpflichtung zur Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen bedient, haftet.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in einigen Entscheidungen zum Arbeitnehmerentsendegesetz deshalb klargestellt, dass die Haftung in § 14 AEntG eine ausschließliche Generalunternehmerhaftung, nicht aber eine umfassende Auftraggeberhaftung begründet und der Begriff des „Unternehmers“ insoweit einschränkend auszulegen ist. Ein Auftraggeber haftet nach dem BAG nur für den Fall, dass er eine ihm vertraglich obliegende Verpflichtung zur Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen nicht selbst erfüllt, sondern sich hierzu eines Subunternehmers bedient.

Aber: Es gibt Stimmen, die an der Übertragbarkeit der BAG-Rechtsprechung zu § 14 AEntG auf das MiLoG zweifeln. Denn Zweifel wirft eine Passage in der Gesetzesbegründung auf, nach der eine Haftung des „Auftraggebers [...], insbesondere eines Generalunternehmers“ gewollt ist. Der Zusatz

„insbesondere“ deutet darauf hin, dass sich die Haftung nach § 13 MiLoG nicht auf eine Generalunternehmerhaftung nach dem Modell des AEntG beschränkt.

Da der Gesetzgeber des MiLoG sich bewusst dafür entschieden hat, keine eigene Auftraggeberhaftung einzuführen, sondern auf den bewährten § 14 AEntG verweist, dürfte dieses auf echte Subunternehmerkonstellationen beschränkte Verständnis der Haftung auch für das MiLoG maßgeblich sein. Aufgrund des weiten Wortlauts und des anderen Zwecks des MiLoG bleibt hier aber abzuwarten, wie die Rechtsprechung den § 13 MiLoG auslegen wird.

Kann eine Haftung vermieden werden?

Bevor § 13 MiLoG auf die jetzige Fassung geändert wurde, lautete der Paragraph wie folgt:

„Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestlohns an Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach § 1 Absatz 1 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Die Haftung nach Satz 1 entfällt, wenn der Unternehmer nachweist, dass er weder positive Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis davon hatte, dass der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nicht nachkommt.“

Der neue § 13 MiLoG lautet dagegen nur noch wie folgt:

„§ 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes findet entsprechende Anwendung.“

Damit entfällt die Enthaltungsmöglichkeit, weil der Satz in der alten Fassung des § 13 MiLoG: *„Die Haftung nach Satz 1 entfällt, wenn der Unternehmer nachweist, dass er weder positive Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis davon hatte, dass der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nicht nachkommt.“* in § 14 AEntG nicht enthalten ist.

Die Haftung ist somit verschuldensunabhängig. Eine Haftung kann nur ausgeschlossen werden, wenn man sich durch regelmäßige Kontrollen der Gehaltsabrechnungen vergewissert, dass der Subunternehmer den Mindestlohn einhält. Der Auftraggeber sollte sich darüber hinaus vom Subunternehmer schriftlich versichern lassen, dass die Pflichten aus dem MiLoG (ggf. auch AEntG) erfüllt werden.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
 Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke
 Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
 Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Bargen, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de